

# **ABFUHRORDNUNG**

## **der Marktgemeinde St. Veit in der Südsteiermark**

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 15.12.2016, vom 24.10.2017 und vom 29.11.2022 hinsichtlich der Änderung wird gemäß § 11 i. V. m. § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, LGBl. Nr. 65/2004, und auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948 i. d. F. BGBl. I 100/2003, in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, die Abfuhrordnung der Marktgemeinde St. Veit in der Südsteiermark erlassen:

### **§ 1**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Die Gemeinde erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit. Dazu zählen insbesondere nachvollziehbare Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern sowie Maßnahmen der Wirtschaftsförderung durch die Gemeinde gelten die Grundsätze gemäß § 2 StAWG 2004.
- (2) Für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet St. Veit in der Südsteiermark anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft hat die Marktgemeinde St. Veit in der Südsteiermark eine Abfallabfuhr eingerichtet.
- (3) Die Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle), der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll), des Straßenkehrichts sowie der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), die auf den im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften anfallen.
- (4) Zur Besorgung der öffentlichen Abfuhr bedient sich die Marktgemeinde St. Veit in der Südsteiermark im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit anderer öffentlicher Einrichtungen, wie des Abfallwirtschaftsverbandes Leibnitz und hiezu berechtigter privater Entsorger.

### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Abfälle sind bewegliche Sachen,
  1. deren sich der Abfallbesitzer/die Abfallbesitzerin entledigen will oder entledigt hat oder
  2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 StAWG 2004 nicht zu beeinträchtigen.

- (2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.
- (3) Als Siedlungsabfallarten im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 gelten:
1. getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe wie z.B. Textilien, Papier, Metalle, Glas – ausgenommen Verpackungsabfälle)
  2. getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle)
  3. sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann)
  4. Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehricht, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist) sowie
  5. gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Ziffern 1 bis 4 zuzuordnen ist).

### **§ 3 Abfuhrbereich**

Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde St. Veit in der Südsteiermark.

### **§ 4 Anschlusspflicht**

- (1) Die Liegenschaftseigentümer/innen der im Gemeindegebiet gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen.
- (2) Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (z.B. Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus oder Kleingartenanlage) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.
- (3) Die Anschlusspflicht entsteht mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter. Die Gemeinde hat die Anschlusspflichtigen von der Beistellung der Abfallsammelbehälter nachweislich zu verständigen. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin hat die Gemeinde über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Gemeinde auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer/von der Liegenschaftseigentümerin binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter einzubringen.

- (4) Die Andienungspflichtigen, welche nicht private Haushalte sind, können unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 AWG 2002 von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Gemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Gemeinde mit Bescheid abzusprechen.

Dem Abfallwirtschaftsverband Leibnitz kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheiderlassung die Voraussetzungen für die Entbindung der Andienungspflicht ändern, hat die Marktgemeinde St. Veit in der Südsteiermark von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Gemeinde unaufgefordert zu übermitteln.

## **§ 5 Sammlung und Abfuhr**

- (1) Verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe) sind vom Besitzer/von der Besitzerin zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bzw. bei den Sammelstellen gemäß § 7 einzubringen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.
- (2) Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind nach Möglichkeit am eigenen Grundstück selbst zu kompostieren (Einzel- und/oder Gemeinschaftskompostierung). Biogene Siedlungsabfälle, die nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, sind zu trennen und in die dafür vorgesehenen Behälter (Biotonne) einzubringen. Die Gemeinde hat die dafür notwendigen Behälter im erforderlichen Ausmaß bereitzustellen.
- (3) Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) werden in den jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehältern gesammelt.
- (4) Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten im Altstoffsammelzentrum 8422 St. Nikolai o.Dr., Hochfeld 231, abzugeben.
- (5) Problemstoffe gemäß § 2 Abs. 4 Z.4 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 i. d. F. BGBl. I Nr. 181/2004, dürfen nicht in die Abfallsammelbehälter für nicht gefährliche Siedlungsabfälle eingebracht werden. Die Gemeinde hat gemäß § 28 AWG 2002 bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, eine getrennte Sammlung (Abgabemöglichkeit) von Problemstoffen durchzuführen. Problemstoffe sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten im Altstoffsammelzentrum 8422 St. Nikolai o.Dr., Hochfeld 231, abzugeben.

## **§ 6 Abfallsammelbehälter für gemischte und biogene Siedlungsabfälle (Restmüll und Bioabfälle)**

- (1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern. Die beigegebenen Abfallsammelbehälter bleiben im Eigentum der Gemeinde bzw. des beauftragten Abfuhrunternehmers. Werden Abfallsammelbehälter mutwillig (grob fahrlässig oder vorsätzlich) beschädigt oder zerstört, so fordert die Gemeinde die Kosten dieses Schadens beim Verursacher ein.

- (2) Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt in geeigneten Behältern mit einem Inhalt von 80, 120, 240, 360 oder 1100 Litern (l).
- (3) Die Anzahl der Behältnisse wird so festgesetzt, dass der anfallende Abfall unter Berücksichtigung seiner Art, Beschaffenheit und Menge, der Zahl der Haushalte oder Personen, des Behältervolumens und der Häufigkeit der regelmäßigen Entleerungen innerhalb des Abfuhrzeitraumes gelagert werden kann.

Für jede Liegenschaft ist mindestens **ein Behälter** für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle zu verwenden.

Als **Mindestbedarf** pro Liegenschaft wird folgendes festgelegt:

80 l Behälter für Liegenschaften mit 1 Haushalt

120 l Behälter für Liegenschaften mit 2 Haushalten

240 l Behälter für Liegenschaften mit mehr als 2 Haushalten

120 l Behälter für Liegenschaften mit Betriebs-, Vereinsgebäude und sonstigen

Einrichtungen, sowie bei Liegenschaften mit gemischten Nutzungseinheiten

(Wohn- und Betriebsgebäude)

- (4) Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das von mehreren Haushalten bewohnt wird, kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Das Behältervolumen darf den im Absatz 3 angeführten Mindestbedarf nicht unterschreiten. Befinden sich Betriebsgebäude (z. B. Geschäfte, Büros, Fabriken, sonstige Einrichtungen und Anlagen) auf einer Liegenschaft bzw. Betriebsgebäude und Wohngebäude auf ein- und derselben Liegenschaft, so kann die Gemeinde diesen, nach Maßgabe der Größe und Art, eigene Abfallsammelbehälter beistellen, wobei auch hier der in Abs. 3 angeführte Mindestbedarf nicht unterschritten werden darf. Dies gilt gleichermaßen für stationäre oder mobile Verkaufsstände sowie Baustellenhütten auf öffentlichem Gut oder privaten Liegenschaften.
- (5) Bei Liegenschaften, für die eine Abfuhr von biogenen Siedlungsabfällen durch die Gemeinde beantragt wurde, erfolgt die Sammlung und Abfuhr der biogenen Siedlungsabfälle in besonders gekennzeichneten Behältern („braune Tonne“) mit einem Inhalt von 120 Litern bzw. 240 Litern.
- (6) Die Abfallsammelbehälter sind für die Nutzungsberechtigten an leicht zugänglicher Stelle aufzustellen. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass bei der Benützung der Abfallsammelbehälter keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch und Lärm erfolgt. Die Aufstellplätze der Sammelbehälter sind von den Liegenschaftseigentümer/innen zu reinigen und von Schnee und Eis freizuhalten. Für die Abholung sind die Abfallsammelbehälter rechtzeitig an von der Straße leicht zugänglicher Stelle bereit zu stellen. Die Gemeinde kann mit Bescheid den Ort der Aufstellung und den Ort der Abholung festlegen.
- (7) Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass nach Entleerung der Abfallsammelbehälter durch die Abfallabfuhr diese umgehend wieder an den Aufstellungsort zurück gebracht werden.

- (8) In die Abfallsammelbehälter darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter nur soweit befüllt werden, als der Deckel geschlossen werden kann. In die Abfallsammelbehälter dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für deren Aufnahme sie bestimmt sind.
- (9) Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin kann das Behältervolumen der Menge des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben dieser Abfuhrordnung durch die Gemeinde angepasst werden. Die Gemeinde hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen.
- (10) Sollten sich nach Bescheiderlassung gemäß Abs. 9 wesentliche Änderungen ergeben, hat die Marktgemeinde St. Veit in der Südsteiermark von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten.

## § 7

### Sammlung von verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe)

- (1) Die Sammlung des getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfalls – **Altpapier** - erfolgt in geeigneten, unterscheidbaren („roter Deckel“) Abfallsammelbehältern mit einem Inhalt von 240 Litern bzw. 1.100 Litern. Das Behältervolumen darf 240 Liter pro Liegenschaft nicht unterschreiten.
- (2) Bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das mehrere Haushalte umfasst, oder mit mehreren Gebäuden oder Betrieben bzw. sonstigen Einrichtungen kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter für Altpapier verwendet werden. Das Behältervolumen darf den im Absatz 1 angeführten Mindestbedarf nicht unterschreiten. Befinden sich Betriebsgebäude (z. B. Geschäfte, Büros, Fabriken, sonstige Einrichtungen und Anlagen) auf einer Liegenschaft bzw. Betriebsgebäude und Wohngebäude auf ein- und derselben Liegenschaft, so kann die Gemeinde diesen, nach Maßgabe der Größe und Art, eigene Abfallsammelbehälter beistellen, wobei auch hier der in Abs. 1 angeführte Mindestbedarf nicht unterschritten werden darf. Dies gilt gleichermaßen für stationäre oder mobile Verkaufsstände sowie Baustellenhütten auf öffentlichem Gut oder privaten Liegenschaften.
- (3) Für die getrennte Sammlung und Abfuhr von weiteren verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe wie z.B. Textilien, Altspeiseöl, Glas sowie Metalle – ausgenommen Verpackungsabfälle) werden in der Marktgemeinde St. Veit in der Südsteiermark Sammelstellen eingerichtet. Die Aufstellung der Abfallsammelbehälter erfolgt durch die Gemeinde (bzw. deren Beauftragten) und ist im Einvernehmen mit dem Liegenschaftseigentümer/der Liegenschaftseigentümerin durchzuführen.
- (4) In die auf den Sammelstellen bereitgestellten Abfallsammelbehälter dürfen nur die im Abfuhrbereich anfallenden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) eingebracht werden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellungsort nicht verunreinigt wird.
- (5) In die Abfallsammelbehälter dürfen nur solche verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, wie sie der Beschriftung bzw. der Leitfarbe des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.

(6) Für die Marktgemeinde St. Veit in der Südsteiermark werden folgende Standorte für die Einrichtung der Sammelstellen festgelegt:

Textilsammelstellen:

1. Bauhof St. Veit am Vogau
2. Bauhof St. Nikolai ob Draßling
3. Bauhof Weinburg am Saßbach

Glas- und Metallsammelstellen:

1. Wagendorf – Fichtenweg und Werkstraße
2. St. Veit – Bauhof
3. Lind - Jupiterweg
4. Lipsch – Kreuzungsbereich Dorfstraße mit Birkenallee
5. Neutersdorf – Neutersdorferstraße Bereich Bushaltestelle
6. Labuttendorf – Kreuzungsbereich Hauptstraße mit Otterweg
7. Rabenhof – Rabenhofstraße Bereich Bushaltestelle Liebmann
8. Schrötten – Bereich Tischlerei Größ
9. Frauenfeld – Bereich Löffler Wald
10. Kirchberg – Bereich Haus Neidig und Stössel
11. Kirchbergerberg – Bereich Hammer-Siedlung
12. Pessaberg – Bereich Neuhold und Schuster
13. Draßling – Bereich Missl
14. Leitersdorf – Bereich Plut
15. Mirnsdorf - Mirnsdorfgraben
16. Hütt - Mühlweg
17. Sulzegg – Schönwetter Riegl
18. Priebing – Löschteich
19. Weinburg am Saßbach – Bauhof
20. Weinburg am Saßbach – Sportplatz
21. Siebing – Mühlweg
22. Siebing – Rüsthaus

23. Perbersdorf b. St. Veit – Tropper

24. Pichla b. Mureck - Rüsthaus

#### Altstoffe Allgemein:

1. Altstoffsammelzentrum in 8422 St. Nikolai o.Dr., Hochfeld 231

### **§ 8**

#### **Durchführung der Abfallabfuhr**

- (1) Die Abfuhrtermine werden im Vorhinein in Form eines Abfuhrkalenders festgelegt und den Anschlusspflichtigen zur Kenntnis gebracht.
- (2) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) sowie der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) erfolgt im gesamten Abfuhrbereich durch die Abfallabfuhr.
- (3) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (**Restmüll**) wird alle **6** Wochen durchgeführt.
- (4) Die Abfuhr des getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfalls – **Altpapier** - wird alle **6** Wochen durchgeführt.
- (5) Die Abfuhr bei den Sammelstellen für Glas erfolgt alle 3 Wochen und für Metalle alle 4 Wochen.
- (6) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (**Bioabfälle**) wird in den Monaten Mai bis September wöchentlich und in den Monaten Oktober bis April alle zwei Wochen durchgeführt.
- (7) Die Übernahme von weiteren getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe) erfolgt wöchentlich jeweils am Freitag in der Zeit zwischen 13.00 Uhr und 18.00 Uhr in den Monaten April bis Oktober bzw. zwischen 13.00 Uhr und 17.00 Uhr in den Monaten November bis März im Altstoffsammelzentrum in 8422 St. Nikolai o.Dr., Hochfeld 231.
- (8) Die Übernahme von sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll) erfolgt wöchentlich jeweils am Freitag in der Zeit zwischen 13.00 Uhr und 18.00 Uhr in den Monaten April bis Oktober bzw. zwischen 13.00 Uhr und 17.00 Uhr in den Monaten November bis März im Altstoffsammelzentrum in 8422 St. Nikolai o.Dr., Hochfeld 231.
- (9) Eine allfällige Änderung der Abfuhr- sowie Übernahmetermine und –zeiten für Abfälle wird den Anschlusspflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

### **§ 9**

#### **Straßenkehrrecht**

Die Gemeinde hat für die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 Z. 4 StAWG 2004 (Straßenkehrrecht) zu sorgen.

## **§ 10 Behandlungsanlagen**

In Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Leibnitz vom 16.05.2006 werden für die Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle gemäß § 2 Abs. 3 folgende Abfallbehandlungsanlagen in Anspruch genommen:

Holding Graz Services – Abfallwirtschaft, Sturzgasse 8, 8020 Graz

Müllex Umwelt-Säuberung GmbH. & Co. KG, Eicherweg 5, 8321 St.Margarethen

A.S.A. Abfall Service AG, Auer-Welsbach-Gasse 25, 8055 Graz-Puntigam

Mayer-Melnhof Karton GmbH, Wannersdorf 80, 8130 Frohnleiten

Shredderbetrieb Fritz Kuttin, Floßländ 16, 8720 Knittelfeld

Frikus GmbH, Industriestraße 30, 8141 Zettling

Musger GmbH, Fötschach 6, 8463 Leutschach

Schirmbeck GmbH-Glasrecycling, Bahnhofstraße 50, 8714 Kraubath/M.

Josef Poscharnegg GmbH, Saggau 19, 8453 St. Johann im Saggautal

BRS Bau- und Altstoffrecycling Süd, Gewerbepark 2, 8423 St. Veit am Vogau

Reichl Schrott GmbH, Industriestraße 1, 8471 Spielfeld

## **§ 11 Eigentumsübergang**

- (1) Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Abfuhr geht das Eigentum am Abfall auf den Abfallwirtschaftsverband Leibnitz über.
- (2) Abfall, der den genehmigten Behandlungsanlagen zugeführt wird, geht mit der Übergabe an diese in das Eigentum des Betreibers/der Betreiberin über.
- (3) Der Eigentumsübergang nach den Absätzen 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Wertgegenstände.
- (4) Bei Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 haftet der/die bisherige Eigentümer/in bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die dessen/deren eingebrachter Abfall verursacht.

## **§ 12 Duldungsverpflichtungen**

- (1) Den Organen und Beauftragten der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes Leibnitz ist zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung und den hiezu erlassenen Bescheiden ungehinderter Zutritt zu allen Liegenschaftsteilen, auf denen Siedlungsabfall gemäß § 2 Abs. 3, gelagert oder behandelt wird, samt den dazu gehörigen Gebäuden und Anlagen einschließlich der Einsichtnahme der Unterlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.



Die dabei bekannt gewordenen persönlichen, betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unterliegen der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 B-VG).

- (2) Die Liegenschaftseigentümer/innen oder die sonst an Liegenschaften dinglich oder obligatorisch Berechtigten haben zu dulden, dass im Zuge von Erhebungen Grundstücke im erforderlichen Ausmaß durch Organe oder Beauftragte der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes betreten und die notwendigen Überprüfungen vorgenommen werden. Verursachte Schäden sind zu ersetzen.

### **§ 13 Grundzüge der Gebührengestaltung**

- (1) Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der Abfallabfuhr und –behandlung hebt die Marktgemeinde St. Veit in der Südsteiermark an den Zielen und Grundsätzen des § 1 StAWG 2004 orientierte Gebühren ein.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Abfallsammelbehälter beigestellt werden.
- (3) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerinnen verpflichtet. Miteigentümer /Miteigentümerinnen schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für die Liegenschaftseigentümer/innen geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf fremdem Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Bauwerkseigentümer/innen.

### **§ 14 Gebühren und Kostenersätze**

- (1) Die Benützungsg Gebühr setzt sich zusammen aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und einer variablen Gebühr.
- (2) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls kann ein gesonderter Kostenersatz verrechnet werden.

### **§ 15 Grundgebühr**

- (1) In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet.
- (2) Als Grundlage der Berechnung dient die Anzahl der Personen (Einwohnergleichwerte), die auf einer Liegenschaft gemäß den melderechtlichen Bestimmungen gemeldet sind. Die **Grundgebühr pro Person** (Einwohnergleichwert) und Jahr beträgt **€ 15,50**.
- (3) Die Zurechnung der Personenanzahl einer Liegenschaft mit Wohnnutzung erfolgt nach den melderechtlichen Bestimmungen und entspricht der Summe der Einwohner/innen mit Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz. Eine bloße Anmeldung als Nebenwohnsitz begründet keine Ausnahme oder Verringerung der Grundgebühr.

- (4) Für die im Entsorgungsbereich gelegenen Ferienhäuser, Wochenendhäuser, Zweitwohnungen und dergleichen, in denen keine Personen gemeldet sind und somit keine Zurechnung nach Abs. 3 erfolgen kann, wird eine Person bzw. ein Einwohnergleichwert (EGW) pro genannte Objekte zur Verrechnung gebracht.
- (5) Die Zurechnung der Personenzahl bei Gebäuden bzw. Nutzungseinheiten von Betrieben, Anstalten, Vereinen und sonstigen Einrichtungen erfolgt nach Einwohnergleichwerten (EGW), die sich aus nachfolgender Einstufung ergibt, wobei die Grundgebühr pro Einwohnergleichwert (EGW) jener der Grundgebühr pro Person nach Abs. 2 entspricht.

Grundgebühr-Einstufung bei Betrieben, Vereinen und sonstigen Einrichtungen:

Gasthäuser, Cafes, Buffets, Discos, Lokale	6 EGW
Buschenschänke (bis zu 4 Öffnungstage pro Woche)	3 EGW
Buschenschänke (ab 5 Öffnungstage pro Woche)	6 EGW
Beherbergungsbetriebe mit bis zu 10 Gästebetten	6 EGW
Beherbergungsbetriebe ab 11 Gästebetten	9 EGW
Gewerbe- u. sonstige Betriebe bis 1 Beschäftigte	1 EGW
Gewerbe- u. sonstige Betriebe von 2 bis 5 Beschäftigte	3 EGW
Gewerbe- u. sonstige Betriebe ab 6 Beschäftigte	6 EGW
Vereinsgebäude verschiedenster Art	3 EGW
Rüsthäuser	3 EGW
Schulen bis zu 4 Klassen	3 EGW
Schulen mit mehr als 4 Klassen	6 EGW
Kindergarten 1-gruppig	3 EGW
Kindergarten mit mehr als 1 Gruppe	6 EGW
Gemeindeamt bis 5 Beschäftigte	3 EGW
Gemeindeamt ab 6 Beschäftigte	6 EGW
Arztpraxen	3 EGW
Tierarztpraxen	6 EGW
Banken	3 EGW

Bei gemischter Nutzung auf der Liegenschaft als Wohn- und Betriebsgebäude ist die betriebliche Grundgebühr gemäß angeführter Einstufung hinzuzurechnen.

Lediglich bei Einzelpersonen-Unternehmen, die ihre Wohnstätte, ohne bauliche Veränderung durchführen zu müssen, auch als Arbeitsstätte nutzen, erfolgt keine Hinzurechnung der betrieblichen Grundgebühr.

- (6) Stichtag für die Ermittlung der Personenanzahl bzw. EGW-Anzahl ist der Erste jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Person melderechtlich angemeldet wird bzw. der Restmüll-Abfallsammelbehälter bereitgestellt wird oder die räumlichen Voraussetzungen in Benützung gehen bzw. der Letzte jenes Quartals, in dem die Person melderechtlich abgemeldet wird bzw. die Anschlussverpflichtung nicht mehr gegeben ist. Der Gebührenanspruch je Person bzw. EGW endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem die Person melderechtlich abgemeldet wird bzw. in dem die räumlichen Voraussetzungen wegfallen.

## § 16 Variable Gebühr

- (1) Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens und der Anzahl der Entleerungen. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen.

Diese betragen pro Jahr:

1. für getrennt zu sammelnde **biogene Siedlungsabfälle** (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z. B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle):

Kunststoffgefäß	120 l	€ 161,50
Kunststoffgefäß	240 l	€ 323,-

2. für gemischte Siedlungsabfälle (**Restmüll**, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den vorigen Kategorien zuzurechnen ist):

Kunststoffgefäß	80 l	€ 23,20
Kunststoffgefäß	120 l	€ 34,30
Kunststoffgefäß	240 l	€ 68,60
Kunststoffgefäß	360 l	€ 102,90
Kunststoffgefäß	1100 l	€ 314,10

3. für verwertbaren Siedlungsabfall – **Altpapier**:

Kunststoffgefäß	240 l	€ 7,20
Kunststoffgefäß	1100 l	€ 32,10

- (2) Bei Erhöhung oder Reduzierung des bereitgestellten Behältervolumens, welches nur pro Quartal erfolgen kann, wird die variable Gebühr angepasst, wobei die Änderung im nächsten Quartal wirksam wird.
- (3) Der Stichtag für die Ermittlung des Behältervolumens ist der Erste jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem der Abfallsammelbehälter bereitgestellt wird bzw. endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem die Anschlussverpflichtung nicht mehr gegeben ist.

## **§ 17 Kostenersätze für zusätzliche Leistungen**

Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls, wie z. B. das Abholen von sperrigen Siedlungsabfällen, Baum- und Strauchschnitt, Häckseldienst oder Christbaumabholaktionen sowie für spezifische Leistungen, die im Altstoffsammelzentrum erbracht werden, wird ein gesonderter Kostenersatz verrechnet. Die Höhe der einzelnen Kostenersätze für alle von der Marktgemeinde St. Veit in der Südsteiermark zusätzlich angebotenen Leistungen wird auf ortsübliche Weise bekannt gemacht.

## **§ 18 Mehrwertsteuer**

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist allen Beträgen hinzuzurechnen.

## **§ 19 Vorschreibung und Stichtag**

(1) Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren werden vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Stichtage für die Berechnung der jeweiligen Vorschreibung ist der 1. eines Kalendervierteljahres.

## **§ 20 Veränderungsanzeige**

Treten in Bezug auf § 15 nach Zustellung der Abgabefestsetzung derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

## **§ 21 Strafbestimmungen**

Die Strafbestimmungen richten sich nach § 18 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004.

## **§ 22 Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Die Änderung der Verordnung gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 29.11.2022 tritt mit 01.01.2023 in Kraft. Alle übrigen Bestimmungen der Verordnung bleiben weiterhin in Kraft.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:

(Bgm. Gerhard Rohrer)